

**Dr. iur. Heinz Raschein**  
**em.Rechtsanwalt und Notar**  
**Sterna 25**  
**7412 Scharans**  
**081 630 08 05**

Scharans, den 05. Oktober 2020

**Einschreiben**

Generaldirektion SBB  
Herrn Vincent Ducrot  
Schweizerische Bundesbahnen SBB  
Hilfikerstrasse 1  
3000 Bern 65

**Maskenpflicht im öV**

Sehr geehrter Herr Ducrot, sehr geehrte Damen und Herren

In einem eMail vom 25. Sept. 2020, 0939, teilt die SBB AG (Contact Center in Brig) einem nicht namentlich bekannten Anfrager folgendes mit:

*„Eine Pflicht, das Attest zu zeigen, besteht nicht. Es ist natürlich entspannter, wenn Sie es dabei haben und vorweisen können. - Aus dem Zug weisen kann man Sie ebenfalls nicht. Aber wie oben, es ist entspannter, wenn Sie das Attest dabei haben.“*

<https://www.youtube.com/watch?v=zJyZEo8DFtw>

Hiermit bestätige ich Ihnen diese Aussage Ihres „ContactCenters“ ohne jeden Vorbehalt. Wir, die Maskenskeptiker, danken Ihnen für diese wichtige Zusage und betrachten sie als endgültig. Keine Vorzeigepflicht, und kein Wegweisungsrecht! Das entspricht dem Persönlichkeitsrecht von Art. 28 ZGB.

Indessen drängen sich unbedingt folgende Anmerkungen dazu auf:

1. Für *Entspannung* haben in Ihren Fahrzeugen **nicht die Passagiere, sondern Ihre Angestellten, Security und Polizei zu sorgen**. Bitte geben Sie die dazu dringend notwendigen Anweisungen.
2. Mit dieser Bestätigung ist die Rechtslage endgültig festgehalten. Alle, die mich danach fragen, werde ich dahingehend bescheiden.

Damit haben wir eine schweizweit entzweieude Frage aus der Welt geschafft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.iur. Heinz Raschein

**Kopie zK an zahlreiche Ratsuchende**